

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 2/13 B

L 15 P 44/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 30 P 11/10 (SG Braunschweig)

Pflegekasse der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB Bezirksleitung Münster),
Hafenstraße 62, 48153 Münster,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Beklagte noch gegen die Forderung weiterer Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (pPV) für die Jahre 2000, 2002 und 2004 durch die Klägerin. Diese ist eine betriebliche Sozialeinrichtung der (früheren) Deutschen Bundesbahn und erfüllt auch Aufgaben der pPV.
- 2 Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Beklagte beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 7.5.2013 nicht.
- 6 Der Beklagte rügt allein eine Divergenz des LSG-Urteils zu Urteilen des BGH vom 17.4.2012 (*VI ZR 108/11 - BGHZ 193, 67*) und vom 10.11.2009 (*VI ZR 247/08 - MDR 2010, 81*). Damit



genügt der Beklagte jedoch nicht den Anforderungen an eine zulässige Divergenzrüge. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kann diese zulässig nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung eines dieser Gerichte macht der Beklagte nicht geltend.

- 7 Unabhängig davon genügt die Beschwerdebegründung auch deshalb nicht den aus § 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Zulässigkeitsvoraussetzungen, weil der Beklagte nicht in der hierdurch gebotenen Weise darlegt, dass das LSG in bewusster Abweichung von - wie bereits ausgeführt im sozialgerichtlichen Verfahren ohnehin nicht divergenzfähigen - Rechtssätzen des BGH zu den Voraussetzungen einer "groben fahrlässigen Unkenntnis", auf die sich der Beklagte beruft, eigene Kriterien und Maßstäbe für die Auslegung des insoweit einschlägigen Bundesrechts entwickelt und damit der Rechtsprechung des BGH in dieser Frage widersprochen hat. Insoweit versäumt er es bereits - anders als erforderlich -, einen abstrakten Rechtssatz des LSG zu benennen, mit dem dieses Kriterien, die der BGH in einem dieser Urteile aufgestellt hat, widersprochen hat. Vielmehr macht der Beklagte geltend, das LSG habe "gegen den Rechtssatz des BGH über die Tatbestandsvoraussetzungen der groben fahrlässigen Unkenntnis verstoßen" bzw diesen verkannt indem es - bezogen auf die noch streitbefangenen Jahre - keine grobe Fahrlässigkeit der Klägerin angenommen habe. Diese habe nämlich nicht auf weitere Maßnahmen gegen ihn (den Beklagten) verzichten dürfen, nachdem die von ihm geforderten Einkommensnachweise ausgeblieben wären. Damit rügt der Beklagte aber gerade keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, sondern allein die vermeintlich fehlerhafte Anwendung der vom BGH entwickelten Grundsätze durch das LSG. Auf die somit allein geltend gemachte inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kann aber die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - wie oben bereits dargelegt - nicht zulässig gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)